

**„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-
Vorpommern“ GmbH, Rostock**

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB i.V.m. § 14 Abs. 2 KPG	3
1. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	3
2. Unrichtigkeiten	3
C. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	4
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
F. Wirtschaftliche Verhältnisse	9
I. Vermögenslage	9
II. Finanzlage	10
III. Ertragslage	11
IV. Wirtschaftsplan	11
G. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V i.V.m. § 53 HGrG	12
H. Sonstige Feststellungen	12
I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	14

Anlagen

- Anlage 1** Bilanz zum 31. Dezember 2016
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016
- Anlage 3** Anhang für das Geschäftsjahr 2016
- Anlage 4** Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016
- Anlage 5** Rechtliche und steuerliche Verhältnisse sowie wirtschaftliche Grundlagen
- Anlage 6** Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 7** Erläuterungen zu Einzelposten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung
- Anlage 8** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
AktG	Aktiengesetz
EigVO M-V	Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Eigenbetriebsverordnung M-V – EigVO)
Grundwerk	Grundsätze des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zur Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe nach Abschnitt III KPG (Grundwerk)
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
KsK	„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH, Rostock
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V)
LRH	Landesrechnungshof
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
PH	Prüfungshinweis
PPP	Public-private-Partnership
PS	Prüfungsstandard
REWA	Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH
SAE	Schweriner Abwasserentsorgung Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin
TEUR	Tausend Euro
VO(EG)	Verordnung der Europäischen Union

WAZ	Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Bützow-Güstrow-Sternberg
WWAV	Warnow-Wasser- und Abwasserverband
ZVG	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
ZVK	Zweckverband KÜHLUNG Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung

A. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, handelnd im Namen und für Rechnung der

„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH, Rostock,
– im Folgenden kurz "KsK" oder "Gesellschaft" genannt –

hat uns mit Vertrag vom 17. Juni/21. Juni 2016 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. HGB und § 13 KPG M-V zu prüfen.

Unsere Gesellschaft wurde mit Wirkung zum 10. April 2017 in Baker Tilly AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umfirmiert. Mit Wirkung zum 14. Juni 2017 erfolgte ein Rechtsformwechsel in Baker Tilly GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die Prüfung erfolgt aufgrund gesellschaftsvertraglicher Verpflichtung i.V.m. § 11 Abs. 1 KPG M-V.

Der Prüfungsauftrag ist entsprechend § 13 Abs. 3 KPG M-V i.V.m. § 53 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse erweitert worden.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Prüfungsbericht wurde von uns nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des IDW (IDW PS 450, IDW PH 9.400.3 und IDW PH 9.450.1) erstellt.

Im Rahmen unserer Prüfung und bei der Gliederung des Berichtes wurde des Weiteren das Grundwerk des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern beachtet.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 8 diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass abweichend vom Wortlaut der AAB hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6) gilt, dass die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen nicht für grob fahrlässig verursachte Schadensfälle Anwendung finden.

Wir haben unsere Prüfung in der Zeit vom 1. März bis 16. August 2017 (mit Unterbrechungen) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in unserer Niederlassung durchgeführt. Prüfer waren Herr Diplom-Kaufmann Steffen Bürger sowie Herr Bachelor of Laws (LL.B.) Martin Regel. Die Prüfungsleitung hatte Herr Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Dr. Siegfried Friedrich.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Lagebericht der Gesellschaft enthält nach unserer Beurteilung folgende wesentliche Aspekte:

Zum Geschäftsverlauf und zur Lage

- Im Geschäftsjahr 2016 wurden weitere Analysen und Konzepte erarbeitet. Weiterhin führten die Gesellschafter Gespräche mit den Landesministerien zu Genehmigungsanforderungen und Fördermöglichkeiten.
- Die Verwaltungsaufwendungen der Gesellschaft wurden im Geschäftsjahr 2016, wie auch in den Vorjahren, durch die Gesellschafter übernommen. Das Aufwandsvolumen lag im Geschäftsjahr aufgrund zugenommener Aktivitäten mit TEUR 179 deutlich über dem Vorjahrsniveau. Der Jahresüberschuss von EUR 2.354,58 resultiert aus dem erhobenen Gewinnzuschlag, abzüglich Steuern.
- Die Liquidität war durch Vorleistungen der Gesellschafter stets gesichert.

Zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

- Ziel der Gesellschaft ist es, eigenverantwortlich anstelle ihrer Gesellschafter auf dem Markt aufzutreten, um Dienstleistungen zur Klärschlammverwertung und -entsorgung auf den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter zu beschaffen bzw. selbst wahrzunehmen.
- Neben dem gemeinsamen Beschaffungsmanagement soll die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Monoverwertungsanlage mit Phosphorrückgewinnungsoption erfolgen.
- Die Akquise weiterer Gesellschafter ist im Geschäftsjahr 2017 abzuschließen.
- Der Aufwand der Gesellschaft wird auch zukünftig durch Kostenerstattungen der Gesellschafter gedeckt, so dass auch für 2017 und 2018 mit ausgeglichenen Jahresergebnissen gerechnet wird.
- Risiken, die den Bestand der Gesellschaft gefährden, sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die gesetzlichen Vertreter im Lagebericht zutreffend ist.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB i.V.m. § 14 Abs. 2 KPG M-V

1. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung haben wir keine gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichtspflichtigen Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigen.

2. Unrichtigkeiten

a) Unrichtigkeiten in der Rechnungslegung

Bei der Prüfung sind keine Unrichtigkeiten in der Rechnungslegung, über die gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB zu berichten wäre, festgestellt worden.

b) Sonstige Unrichtigkeiten

Bei der Prüfung sind sonstige Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche und satzungsmäßige Vorschriften sowie Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz und Satzung erkennen lassen und über die gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB zu berichten wäre, nicht festgestellt worden.

C. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen und steuerliche Verhältnisse

Zu den rechtlichen und steuerlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf **Anlage 5** des Prüfungsberichtes.

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft.

Unsere Prüfung umfasste auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 HGrG.

Die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, aufgrund der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben als Abschlussprüfer, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben oder als die Nichtbeachtung solcher Gesetze erfahrungsgemäß Risiken zur Folge haben kann, denen im Lagebericht Rechnung zu tragen ist. Die Prüfung hat sich grundsätzlich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem 28. Juni 2016 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015; welcher am 5. September 2016 von der Gesellschafterversammlung festgestellt wurde.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Im Rahmen der Prüfung sind Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Rechnungslegung (Fehlerrisiken) festzustellen und zu beurteilen sowie in angemessener Weise auf die beurteilten Risiken zu reagieren (risikoorientierter Prüfungsansatz). Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung eine Risikoanalyse durchgeführt und darauf aufbauend eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Die Risikoanalyse basiert auf unserem Verständnis

- des Unternehmens und seines Umfeldes,
- seiner wesentlichen Ziele, seiner Strategien, der Messung und Überwachung seines wirtschaftlichen Erfolgs sowie seiner Geschäftsrisiken, die wesentliche falsche Angaben in der Rechnungslegung auslösen können,

und unserer Beurteilung

- der Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden,
- seines rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystems und
- der vorläufigen Einschätzung seiner Lage aufgrund der Durchführung analytischer Prüfungshandlungen.

Nach Maßgabe der festgestellten und beurteilten Fehlerrisiken wurden Prüfungsschwerpunkte festgelegt und ein entsprechendes Prüfprogramm entwickelt. In diesem Prüfprogramm sind der Ansatz und die Schwerpunkte der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung und der Mitarbeitereinsatz geplant.

In Anbetracht der Größe und Überschaubarkeit der Gesellschaft haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Aussagebezogene Prüfungshandlungen wurden ausschließlich in Stichproben durchgeführt. Die Auswahl der Stichproben erfolgte nach berufsüblichen Grundsätzen.

Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter haben wir von sämtlichen Kreditinstituten sowie vom Steuerberater der Gesellschaft eingeholt.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Ferner haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.

Wir haben auftragsgemäß bei der Durchführung der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 HGrG geprüft. Unsere Prüfungsfeststellungen haben wir in Abschnitt G zusammengefasst.

Von der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Personen sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufssübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Anlagen 1 bis 3) entspricht nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zu Gliederung, Bilanzierung und Bewertung wurden eingehalten. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB. Sie macht von den größenabhängigen Erleichterungen aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen i.V.m. § 73 KV M-V keinen Gebrauch.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 (Anlage 4) entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und dass die gemachten Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang (Anlage 3). Änderungen von Bewertungsgrundlagen wurden nicht vorgenommen.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d.h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

F. Wirtschaftliche Verhältnisse

I. Vermögenslage

Die Vermögenslage ist durch das Stammkapital (TEUR 25), Forderungen gegen Gesellschafter (TEUR 83), sonstige Vermögensgegenstände (TEUR 5) sowie Rückstellungen (TEUR 12) und Verbindlichkeiten (TEUR 84) gekennzeichnet.

Auf eine Gegenüberstellung der Aktiv- und Passivposten der Bilanz des Berichtsjahres mit den Vorjahresbeträgen wurde wegen der geringen Aussagekraft verzichtet.

Die Forderungen gegen Gesellschafter resultieren aus Kostenerstattungen für das Geschäftsjahr 2016 und setzen sich wie folgt zusammen:

	Stammkapital		Ausstehende Kostenerstattungen Gesellschafter (brutto)
	%	EUR	EUR
WWAV	39,00	9.750,00	32.292,26
SAE	17,00	4.250,00	14.076,11
WAZ	15,00	3.750,00	12.420,10
REWA	13,00	3.250,00	10.764,10
ZVG	8,00	2.000,00	6.624,06
ZVK	8,00	2.000,00	6.624,06
	<u>100,00</u>	<u>25.000,00</u>	<u>82.800,69</u>

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen eine Tantiemepzahlung (TEUR 7) und Jahresabschlusskosten (TEUR 4).

Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2016 beträgt 22,8 % (Vorjahr: 74,4 %).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen Leistungen in Höhe von TEUR 48 resultieren im Wesentlichen aus der Erstellung eines Businessplans (TEUR 20) und eines Gutachtens zur Standortanalyse (TEUR 23).

Der Ausweis der sonstigen Verbindlichkeiten betrifft im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt aus der Umsatzsteuerabrechnung (TEUR 28) sowie abzuführende Lohn- und Kirchensteuer (TEUR 7).

II. Finanzlage

Die finanzwirksamen Vorgänge der Gesellschaft sind in der nachfolgenden Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 und das Vorjahr dargestellt. Dabei haben wir für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit die indirekte Darstellungsmethode gewählt.

	2016 EUR	2015 EUR
Jahresergebnis	2.354,58	223,47
Abschreibungen	1.880,28	318,00
Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	6.575,92	1.096,14
Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-80.101,81	11.220,05
Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	80.025,93	3.704,65
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	10.734,90	16.562,31
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-3.477,28	-3.810,00
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	7.257,62	12.752,31
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	23.182,63	10.430,32
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	30.440,25	23.182,63
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
- Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten	30.440,25	23.182,63

Für das Berichtsjahr ergeben sich folgende Liquiditätsgrade:

Liquidität 1. Grades =	$\frac{\text{flüssige Mittel}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$	= 31,9 % (Vj.: 259,8 %)
Liquidität 2. Grades =	$\frac{\text{flüssige Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$	= 124,2 % (Vj.: 350,9 %)

III. Ertragslage

Die Ertragslage ist, wie bereits im Vorjahen, durch die Kostenerstattungen der Gesellschafter geprägt:

	2016 EUR	2015 EUR	2014 EUR
Kostenerstattungen der Gesellschafter			
- Personalkosten	84.431,49	6.433,40	4.439,24
- Sachkosten	89.443,77	10.427,89	11.483,75
- Abschreibungen	1.880,28	318,00	0,00
	175.755,54	17.179,29	15.922,99
Anrechnung sonstiger Erträge	-29,63	-1.144,48	-3,43
	175.725,91	16.034,81	15.919,56
- Gewinnzuschlag	3.514,50	320,71	318,39
Gesamtbetrag (netto)	179.240,41	16.355,52	16.237,95

Der Jahresüberschuss (EUR 2.354,58) ergibt sich aus dem Gewinnzuschlag, abzüglich Steuern vom Einkommen und Ertrag.

IV. Wirtschaftsplan

Ein Wirtschaftsplan nach den Vorgaben der EigVO M-V wurde für das Geschäftsjahr 2016 erstellt und zeigt in seiner Abrechnung nachfolgendes Bild:

	Plan TEUR	Ist TEUR	Abweichung TEUR
Erfolgsplan			
- Erträge	110	179	69
- Aufwendungen	109	177	68
- Jahresergebnis	1	2	1
Finanzplan			
- Mittelzufluss-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1	10	9
- Mittelzufluss-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-505	-3	502
- Mittelzufluss-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	505	0	-505
- Änderung des Finanzmittelbestands	1	7	6

Die Abweichungen gegenüber dem Erfolgsplan resultieren insbesondere aus zeitlichen Verschiebungen beim Aufbau des Geschäftsbetriebes. Der im Planansatz enthaltene Aufwand für Planungskosten (TEUR 500) wurde im Geschäftsjahr 2016 deutlich unterschritten.

G. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V i.V.m. § 53 HGrG

Die getroffenen Feststellungen haben wir in **Anlage 6** zu diesem Bericht dargestellt und wie folgt zusammengefasst:

Mit Ausnahme, dass die ordentliche Gesellschafterversammlung, entgegen § 7 des Gesellschaftsvertrages, statt im ersten Halbjahr erst im 2. Halbjahr abgehalten wurde und die Eigenkapitalquote mit 22,8 % unter der im Grundwerk des Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern vorgegebenen Eigenkapitalausstattung von mindestens 30 % liegt, haben sich keine weiteren Besonderheiten ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind. Vorjahresbeanstandungen oder -empfehlungen hatten sich ebenfalls nicht ergeben.

H. Sonstige Feststellungen

Grundwerk Landesrechnungshof M-V

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat im Grundwerk vom 25. November 2016 für die Prüfungen von Jahresabschlüssen kommunaler Wirtschaftsbetriebe weitere Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

Eine gesonderte Berichterstattung erfolgt daher zu folgenden Sachverhalten:

Zum Volumen der durch die öffentlich-rechtlichen Gesellschafter verbürgten Verbindlichkeiten und die von diesen Gesellschaften übernommenen Garantien, inkl. Patronatserklärungen

Bürgschaften oder Garantien wurden durch die Gesellschafter nicht abgegeben.

Würdigung des Vertragsinhaltes und Vertragsdurchführung von Betriebsführungsverträgen

Ein Betriebsführungsvertrag besteht nicht. Der WWAV erbringt lediglich kaufmännische Dienstleistungen.

Darlehensspiegel

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Darlehensverbindlichkeiten.

Aufstellung von Spartenrechnungen

Sparten- oder Bereichsrechnungen sind nicht relevant.

Darstellung Liquiditätsentwicklung

Es wird auf die Ausführungen im Abschnitt "F. II. Finanzlage" unseres Berichtes verwiesen.

Sachverhalte mit einigem Gewicht

Derartige Sachverhalte haben wir nicht festgestellt.

Cross-Border-Leasing

Derartige Verträge bestehen nicht.

Eigenkapitalausstattung

Die Eigenkapitalquote beträgt 22,8 % und entspricht somit nicht den Empfehlungen des LRH M-V (mindestens 30 %).

Rückstellung für die gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Da die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen betragsmäßig von untergeordneter Bedeutung ist, hat die Geschäftsführung auf die Bildung einer Rückstellung verzichtet.

Erklärung der Vorstandsmitglieder

Die Erklärungen der Aufsichtsratsmitglieder zu bestehenden wirtschaftlichen oder vertraglichen Verpflichtungen werden dem LRH M-V, sofern entsprechende Feststellungen getroffen wurden, gesondert zugestellt.

Ordnungsgemäße bilanzielle Abbildung der erhaltenen Beihilfen

Beihilferechtlich kritische Sachverhalte haben wir nicht festgestellt. Die bilanzielle Abbildung der erhaltenen Finanzmittel der öffentlichen Gesellschafter ist nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß.

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 der „Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH, Rostock, in der diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 (Jahresabschluss) und Anlage 4 (Lagebericht) beigefügten Fassung den unter dem Datum vom 26. September 2017 in Schwerin unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der „Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH, Rostock, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Entsprechend § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse der „Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH, Rostock, liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Schwerin, den 26. September 2017

Baker Tilly GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(vormals Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)



Michael Napierski
Wirtschaftsprüfer



Dr. Siegfried Friedrich
Wirtschaftsprüfer



„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH, Rostock

Bilanz zum 31. Dezember 2016

[illegible]

„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH, Rostock

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

	<u>EUR</u>	<u>2016 EUR</u>	<u>2015 TEUR</u>
Sonstige betriebliche Erträge		179.270,04	17
Personalaufwand			
- Löhne und Gehälter	-73.261,05		-6
- Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-11.170,44		-1
		-84.431,49	-7
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		-1.880,28	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen		-89.443,77	-10
		3.514,50	0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-1.159,92	0
Jahresüberschuss		2.354,58	0

Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Anhang

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016

I. Allgemeine Angaben

Die Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH ist eine privatrechtliche GmbH mit ausschließlich öffentlich-rechtlichen Gesellschaftern. Der Gesellschaftsvertrag sieht für die Wirtschafts- und Finanzplanung sowie für den Jahresabschluss die Geltung der Vorschriften der KV M-V vor.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Anforderungen aus der erstmaligen Anwendung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes. Hinsichtlich der Neufassung des § 277 Abs. 1 HGB n.F. bezüglich der Neudefinition der Umsatzerlöse haben sich keine Ausweisveränderungen ergeben.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang und der Lagebericht wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

II. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Als immaterielles Anlagevermögen wird die externe Erstellung der Homepage ausgewiesen und über 3 Jahre abgeschrieben. Sachanlagevermögen beinhaltet Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung linearer Abschreibungen bei betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert angesetzt. Ausfallrisiken wurden nicht identifiziert.

Als Forderungen gegen Gesellschafter werden Erstattungsansprüche aus Verwaltungs-kostenübernahme ausgewiesen.

Das Bankguthaben ist zum Nennwert bilanziert.

Das Eigenkapital gliedert sich in Stammkapital und Jahresergebnis und ist zum Nennwert angesetzt. Das Stammkapital beträgt gemäß § 3 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages 25.000 EUR.

Die sonstigen Rückstellungen sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist und zum voraussichtlichen Erfüllungsbetrag bewertet. Die Rückstellungen haben eine Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger und werden nicht abgezinst. Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Geschäftsführerantiente, Beträge für die Jahresabschlussprüfung, Buchhaltung und Erstellung der Steuererklärungen 2016.

Das Umlaufvermögen sowie die Verbindlichkeiten haben Fälligkeiten bzw. Restlaufzeiten von einem Jahr oder weniger.

Unter den Sonstigen betrieblichen Erträgen werden die Kostenerstattungen der Gesellschafter zuzüglich eines Gewinnzuschlages ausgewiesen.

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Positionen für weitere Konzepterstellungen und Planungen, Prüfungskosten sowie den Internet-Auftritt.

III. Sonstigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse bestehen nicht.

IV. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Im Jahr 2017 soll die Aufnahme neuer Gesellschafter, die Erweiterung des Gesellschaftszwecks sowie eine Kapitalerhöhung beschlossen werden. Weitere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, welche wesentlichen Einfluss auf die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben, sind nicht eingetreten.

V. Ergänzende Angaben

1. Angaben zu den Organen

Organe der Gesellschaft sind gemäß § 6 des Gesellschaftervertrages die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Mitglieder des Aufsichtsrates waren:

Bomball, Eckhard (Vorsitzender)	Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Grevesmühlen
Gödke, Katja	Geschäftsführerin des Warnow-Wasser- und Abwasserverband, Rostock
Nieke, Lutz	Werkleiter der Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Schwerin
Grüschow, Christian	Verbandsvorsteher des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg, Rostock

Müller, Jürgen	Geschäftsführer der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, Stralsund
Rohde, Klaus	Geschäftsführer des Zweckverbandes KÜHLUNG Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung, Bad Doberan
Czarnecki, Ralf	Prokurist REMONDIS Aqua GmbH & Co. KG, Lünen, (bis 14.01.2016)
Lachmann, Andreas	Verbandsingenieur des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Grevesmühlen

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhielten für ihre Tätigkeit keine Vergütungen bzw. Entschädigungen.

Zur Geschäftsführung ist gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages Ulrich Jacobs, Grömitz, (ab 01.07.2016, bis 30.06.2016 Dr. Dirk Zierau, Rostock) bestellt. Die Geschäftsführung erhielt Gesamtbezüge in Höhe von 61 TEUR (ab 01.07.2016) sowie eine Aufwandsentschädigung von 2 TEUR (bis 30.04.2016).

2. Abschlussprüferhonorar

Für Abschlussprüferleistungen, die das Geschäftsjahr 2016 betreffen, wurden Aufwendungen in Höhe von 3 TEUR berücksichtigt.

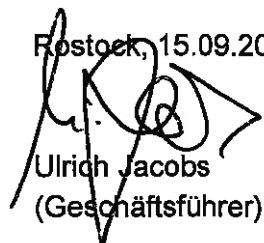
3. Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen

Sämtliche Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen werden auf Basis des geltenden Gesellschaftsvertrages bzw. aufgrund von Verträgen zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

4. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Gesellschafterversammlung wird vorgeschlagen, den erzielten Jahresüberschuss vorzutragen.

Rostock, 15.09.2017



Ulrich Jacobs
(Geschäftsführer)

"Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern" GmbH, Rostock

Anlagenspiegel 2016

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Bilanzwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Buchwert	Buchwert
	01.01.2016			31.12.2016	01.01.2016			31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	3.810,00	0,00	0,00	3.810,00	318,00	1.270,00	0,00	1.588,00	2.222,00	3.492,00
Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>0,00</u>	<u>3.477,28</u>	<u>0,00</u>	<u>3.477,28</u>	<u>0,00</u>	<u>610,28</u>	<u>0,00</u>	<u>610,28</u>	<u>2.867,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>3.810,00</u>	<u>3.477,28</u>	<u>0,00</u>	<u>7.287,28</u>	<u>318,00</u>	<u>1.880,28</u>	<u>0,00</u>	<u>2.198,28</u>	<u>5.089,00</u>	<u>3.492,00</u>

Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg Vorpommern GmbH

Lagebericht
für das Geschäftsjahr**A. Rahmenbedingungen**

Hervorgehend aus einer langjährigen Interessengemeinschaft haben die Gesellschafter mit notariellem Vertrag vom 28.06.2012 die „Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH gegründet. Die Gesellschafter sind abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften entsprechend § 40 LWaG und deshalb auch verantwortlich für die Verwertung und Beseitigung des anfallenden Klärschlammes. Der Klärschlamm der Gesellschafter wurde bisher mehrheitlich landwirtschaftlich verwertet. Die Novellierung der Düngemittelverordnung schränkt diese Möglichkeit ab 2015 aufgrund neuer Grenzwerte stark ein.

Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinsame, langfristige, nachhaltige und kostengünstige Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm – vorrangig zunächst das Beschaffungsmanagement der erforderlichen Dienstleistungen, perspektivisch aber auch Eigenleistungen.

B. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Geschäftsjahr wurde sich weiter mit Analysen und Konzepten sowie auch mit Gesellschafterakquise beschäftigt. Bei der Erarbeitung der Studie des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern "Vertiefende Untersuchung zu den technischen Möglichkeiten der thermischen Klärschlamm-Verwertung in MV" brachte sich die GmbH aktiv ein. Weiterhin führten die Gesellschafter Gespräche mit den Landesministerien zu Genehmigungsanforderungen und Fördermöglichkeiten.

Das Stammkapital wurde vollständig eingezahlt.

Die Verwaltungsaufwendungen der Gesellschaft wurden im Geschäftsjahr 2016, wie auch in den Vorjahren, durch die Gesellschafter übernommen. Das Aufwandsvolumen 2016 lag aufgrund zunehmender Aktivitäten mit 179 TEUR deutlich über dem Vorjahresniveau (17 TEUR). Der Jahresüberschuss von 2.354,58 EUR resultiert aus dem erhobenen Gewinnzuschlag abzüglich Steuern.

Die Liquidität war durch Vorleistungen der Gesellschafter stets gesichert.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Stichtag 22,8 Prozent.

C. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Im Jahr 2017 soll die Aufnahme neuer Gesellschafter, die Erweiterung des Gesellschaftszwecks sowie eine Kapitalerhöhung beschlossen werden. Weitere Ereignisse nach dem Bi-

lanzstichtag, welche wesentlichen Einfluss auf die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben, sind nicht eingetreten.

D. Voraussichtliche Entwicklung mit wesentlichen Chancen und Risiken

Ziel der Gesellschaft ist es, eigenverantwortlich anstelle ihrer Gesellschafter auf dem Markt aufzutreten, um Dienstleistungen zur Klärschlammverwertung und –entsorgung auf den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter zu beschaffen bzw. selbst wahrzunehmen.

Dazu werden die Gesellschafter eine Änderung des Gesellschaftszweckes beschließen. Neben dem gemeinsamen Beschaffungsmanagement soll die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Monoverwertungsanlage mit Phosphorrückgewinnungsoption Aufgabe der Gesellschaft sein.

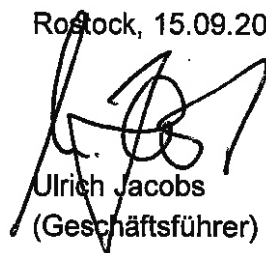
Die Akquise weiterer Gesellschafter ist im Jahr 2017 abzuschließen.

Der Aufwand der Gesellschaft wird auch zukünftig durch Kostenerstattungen der Gesellschafter gedeckt, sodass auch für 2017 und 2018 mit ausgeglichenen Jahresergebnissen gerechnet wird.

Die weitere Entwicklung der Gesellschaft und die damit verbundenen Aufwendungen und Erträge sind von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abhängig.

Risiken, die den Bestand der Gesellschaft gefährden sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Rostock, 15.09.2017



Ulrich Jacobs
(Geschäftsführer)

**„Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern“ GmbH,
Rostock**

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse sowie wirtschaftliche Grundlagen

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsvertrag

Gültige Fassung	28. Juni 2012 (Gründung)												
Sitz	Rostock												
Gegenstand	Gegenstand des Unternehmens ist das gemeinsame Beschaffungsmanagement betreffend den in den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter anfallenden Klärschlamm, insbesondere die gemeinsame Vergabe von Dienstleistungen zur langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm durch Dritte. Die Gesellschaft ist im kommunal-, vergabe- und gesellschaftsrechtlich zulässigen Rahmen zu allen Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen. Sie hat insbesondere das Örtlichkeitsprinzip sowie den abfallrechtlichen Vorrang der Verwertung vor Beseitigung zu beachten. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.												
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.												
Stammkapital	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 und ist voll eingezahlt.												
Gesellschafter	<table><tr><td>WWAV</td><td>39,0 %</td></tr><tr><td>SAE</td><td>17,0 %</td></tr><tr><td>WAZ</td><td>15,0 %</td></tr><tr><td>REWA</td><td>13,0 %</td></tr><tr><td>ZVG</td><td>8,0 %</td></tr><tr><td>ZVK</td><td>8,0 %</td></tr></table>	WWAV	39,0 %	SAE	17,0 %	WAZ	15,0 %	REWA	13,0 %	ZVG	8,0 %	ZVK	8,0 %
WWAV	39,0 %												
SAE	17,0 %												
WAZ	15,0 %												
REWA	13,0 %												
ZVG	8,0 %												
ZVK	8,0 %												
Handelsregister	Amtsgericht Rostock, HRB 12387 (Handelsregistrauszug vom 2. Juni 2017)												

Organe

Geschäftsführer

Als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Gesellschaft ist bestellt:

- Herr Dr. Dirk Zierau, Rostock (bis 30.06.2016)
- Herr Ulrich Gerhard Siegfried Jacobs, Grömitz (ab 01.07.2016)

Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 3) aufgeführt.

Zusammensetzung und Aufgaben des Aufsichtsrates sind in § 10 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Gesellschafter- versammlungen

vom 27. Juni 2016

- Mit Wirkung zum 30. Juni 2016 wird Herr Dr. Dirk Zierau als Geschäftsführer abberufen.
- Herr Dipl.-Ing. Ulrich Jacobs wird mit Wirkung zum 1. Juli 2016 zum Geschäftsführer bestellt.

vom 5. September 2016

- Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015; Beschluss der Ergebnisverwendung (Vortrag auf neue Rechnung); Entlastung des Geschäftsführers.
- Diskussion zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages.
- Eckpunkte des Wirtschaftsplanes 2018.
- Informationen zum „Abschluss Standortuntersuchung“, „Organisationsuntersuchung“ und zum „Sachstand des Anlagenkonzeptes“.

Steuerliche Verhältnisse

Allgemeine Angaben

zuständiges Finanzamt: Rostock
Steuernummer: 079/125/00289

Die Gesellschaft ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und unterliegt als stehender Gewerbebetrieb im Inland der Gewerbesteuer gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG.

Die Leistungen des Unternehmens sind grundsätzlich steuerbar im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG und unterliegen somit der Umsatzsteuer.

Veranlagung

Eine Veranlagung ist für das Geschäftsjahr 2015 erfolgt.

Wirtschaftliche Grundlagen

Unternehmenskonzept

zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Gesellschaft sowie der Mitwirkung der Gesellschafter.

Klärschlammverwertungskonzept

erstellt durch Herrn Dipl.-Ing. Friedrich als Basis für die weitere Unternehmensentwicklung in der Fassung einer 2. Überarbeitung.

Wesentliche Verträge

Sonstige wesentliche Verträge bestehen nicht.

**Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH,
Rostock**

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Wir haben die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung** anhand des folgenden Fragenkreises nach § 53 HGrG untersucht und erteilen hierüber folgenden Bericht:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?
 - Organisatorische Regelungen für die Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag enthalten. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zum Fragenkreis 2. a) verwiesen.
- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?
 - Im Geschäftsjahr haben zwei Gesellschafterversammlungen stattgefunden. Entsprechende Protokolle wurde erstellt und lagen uns vor. Aufsichtsratssitzungen haben im Geschäftsjahr nicht stattgefunden.
- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?
 - Die Geschäftsführer waren auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.
- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen?
Falls nein, wie wird dies begründet?
 - Die Vergütung der Geschäftsführer wird im Anhang angegeben.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums**Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?
 - Organisatorische Regelungen für die Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag enthalten. Darüber hinaus wurde zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Gesellschaft sowie der Mitwirkung der Gesellschafter ein Unternehmenskonzept verabschiedet, welches auch organisatorische Regelungen enthält. In Anbetracht der noch nicht gegebenen operativen Geschäftstätigkeit halten wir die bestehenden organisatorischen Regelungen derzeit für ausreichend.
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?
 - Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die organisatorischen Regelungen, welche sich insbesondere auch aus den Verträgen ergeben, nicht eingehalten wurden.
- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?
 - Gesonderte Maßnahmen zur Korruptionsprävention wurden für die KsK aufgrund der derzeitig geringen operativen Geschäftstätigkeit bisher noch nicht erlassen.
- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
 - Wir verweisen auf die Ausführungen zum Fragenkreis 2 a).
- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?
 - Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Dokumentation von Verträgen nicht ordnungsgemäß ist.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?
 - Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016 ist nach den Vorgaben der EigVO M-V erstellt worden und umfasst einen Planungshorizont bis einschließlich 2019. Er entspricht der Größe und den Anforderungen der Gesellschaft.
- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
 - Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Untersuchung von Planabweichungen nicht ordnungsgemäß ist.
- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?
 - Das Rechnungswesen wird als Dienstleistung durch den WWAV vorgenommen und entspricht der Größe und den Anforderungen der Gesellschaft.
- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
 - Ein Finanzmanagement ist nicht vereinbart.
- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?
 - Ein zentrales Cash-Management ist nicht vereinbart.
- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?
 - Die kaufmännischen Dienstleistungen werden durch den WWAV ausgeführt. Eine zeitnahe und vollständige Abrechnung der betrieblichen Prozesse ist auskunftsgemäß gewährleistet.
- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?
 - Aufgrund der überschaubaren Größe der Gesellschaft und der noch geringen Geschäftstätigkeiten werden die Controlling Aufgaben durch den Geschäftsführer wahrgenommen. Dies halten wir für ausreichend.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

➤ Die Gesellschaft hält keine Anteile an anderen Unternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

zu a) bis d)

➤ Da sich die Gesellschaft im Aufbau befindet, sind derzeitig diesbezügliche Frühwarnsignale zur Risikoerkennung nicht definiert und auch noch nicht erforderlich. Die Risikoüberwachung erfolgt durch den Geschäftsführer, verbunden mit regelmäßigen Berichterstattungen gegenüber den Gesellschaftern, so dass diese über alle wesentlichen Sachverhalte und Risiken informiert sind und gleichzeitig Kontrollfunktionen wahrnehmen können.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

zu a) bis f)

- Die Beantwortung des Fragenkreises entfällt, da die Gesellschaft keine derartigen Finanzprodukte einsetzt. Dementsprechend wurden auch keine derartigen Verfahrensweisungen erlassen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welche waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

zu a) bis f)

- Eine Interne Revision wurde nicht eingerichtet und halten wir aufgrund der Unternehmensgröße auch als nicht erforderlich.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?
- Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
- Es erfolgten keine derartigen Kreditgewährungen.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
- Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.
- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?
- Mit Ausnahme, dass die ordentliche Gesellschafterversammlung, entgegen § 7 des Gesellschaftsvertrages, statt im ersten Halbjahr erst im 2. Halbjahr abgehalten wurde, haben sich keine weiteren Anhaltspunkte ergeben, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetzen bzw. den Regelungen des Gesellschaftsvertrages und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
 - Grundlage für Investitionen bildet der Wirtschaftsplan. Mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans werden im Rahmen des Finanzplanes die Investitionen geplant und die Realisierbarkeit untersucht und eingeschätzt.
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
 - Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
 - Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden grundsätzlich überwacht und Abweichungen untersucht.
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
 - Für das Berichtsjahr wurden geplante Investitionen nicht überschritten.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?
 - Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?
 - Anhaltspunkte, dass gegen Vergaberegelungen verstoßen wurde, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?
 - Auskunftsgemäß werden auch für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?
 - Auskunftsgemäß wird das Überwachungsorgan in mündlicher und schriftlicher Form über die geschäftliche Situation zeitnah unterrichtet. Eine Aufsichtsratssitzung fand im Geschäftsjahr nicht statt.
- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?
 - Die Berichte und Erläuterungen vermitteln Einblicke und Aussagen zur Entwicklung der Gesellschaft.
- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
 - Der Aufsichtsrat und die Gesellschafter wurden Auskunftsgemäß durch den Geschäftsführer über alle wesentlichen Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Eine Aufsichtsratssitzung fand im Geschäftsjahr nicht statt. Bei der Prüfung wurden keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle festgestellt.
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?
 - Derartige Berichterstattungen wurden nicht angefordert.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
 - Anhaltspunkte, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war, haben sich nicht ergeben.
- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?
 - Eine D&O Versicherung wurde abgeschlossen. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?
 - Interessenkonflikte waren nicht zu verzeichnen.

Vermögens- und Finanzlage**Fragenkreis 11:** Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
 - Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
 - Auffallend hohe oder niedrige Bestände haben wir nicht festgestellt.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrige Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?
 - Derartige Anhaltspunkte oder Erkenntnisse haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben und liegen auskunftsgemäß nicht vor.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?
 - Die Gesellschaft weist ein positives Eigenkapital in Höhe von TEUR 28 aus. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2016 22,8 % und liegt damit unter der im Grundwerk des Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern vorgegebenen Eigenkapitalausstattung von mindestens 30 %. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden nicht.
- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?
 - Es liegt kein Konzern vor.
- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?
 - Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?
 - Trotz der geringen Ausstattung mit Eigenkapital zum Bilanzstichtag sind derzeit keine Finanzierungsprobleme unter der Voraussetzung abzusehen, dass bis zur Aufnahme des operativen Geschäfts die derzeit anfallenden Anlaufkosten über Umlagen durch die Gesellschafter finanziert werden.
- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?
 - Der Gesellschafterversammlung wird vorgeschlagen, den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen. Dies ist mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

Ertragslage**Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?
 - Bereichsrechnungen bzw. eine Unterteilung des Betriebsergebnisses nach Unternehmensbereichen waren nicht erforderlich.
- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?
 - Das Jahresergebnis wird nicht wesentlich von einmaligen Vorgängen geprägt.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?
 - Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.
- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?
 - Eine Konzessionsabgabe war nicht zu entrichten.

Fragenkreis 15: Verlust bringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es Verlust bringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?
 - Im Berichtsjahr wurden keine Verlust bringenden Geschäfte festgestellt.
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?
 - Entfällt, siehe hierzu Fragenkreis 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
 - Im Geschäftsjahr wurde ein positives Jahresergebnis erzielt.
- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?
 - Gesonderte Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage setzten die Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit voraus. Nach den aktuellen Planungsrechnungen wird bis dahin auch mit geringfügig positiven Jahresergebnissen gerechnet.

**Erläuterungen zu Einzelposten
der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bilanz zum 31. Dezember 2016

ANLAGEVERMÖGEN

Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte 1

Sachanlagen

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 1

UMLAUFVERMÖGEN

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen gegen Gesellschafter 2

Sonstige Vermögensgegenstände 2

Guthaben bei Kreditinstituten 2

EIGENKAPITAL

Gezeichnetes Kapital 3

Gewinnvortrag 3

Jahresüberschuss 3

RÜCKSTELLUNGEN

Steuerrückstellungen 4

Sonstige Rückstellungen 4

VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 4

Sonstige Verbindlichkeiten 5

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

Sonstige betriebliche Erträge 6

Personalaufwand

Löhne und Gehälter 6

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und
für Unterstützung 7

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	7
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	7
Jahresüberschuss	7

Bilanz zum 31. Dezember 2016
(Anlage 1)

AKTIVA

ANLAGEVERMÖGEN

Bezüglich der Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auch auf die Erläuterungen der Gesellschaft im Anhang.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	EUR	<u>2.222,00</u>
(31.12.2015	EUR	3.492,00)

Ausgewiesen wird die im Vorjahr extern erstellte Homepage der KSK.

Sachanlagen

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	<u>2.867,00</u>
(31.12.2015	EUR	0,00)

Ausgewiesen wird die im Berichtsjahr zugegangene Hardware in Höhe von EUR 3.477,28, abzüglich Abschreibungen.

UMLAUFVERMÖGEN
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen gegen Gesellschafter	EUR	82.800,68
	(31.12.2015 EUR	7.801,05)

Die ausgewiesenen Forderungen betreffen eine Umlage der jeweils anteilig aufgeteilten Sach- und Personalkosten des Geschäftsjahres auf die Gesellschafter.

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
WWAV	32.292,26	2.949,59
SAE	14.076,11	1.285,72
WAZ	12.420,10	1.134,46
REWA	10.764,09	983,20
ZVG	6.624,06	724,04
ZVK	6.624,06	724,04
	<u>82.800,68</u>	<u>7.801,05</u>

Sonstige Vermögensgegenstände	EUR	5.429,28
	(31.12.2015 EUR	327,08)

Ausgewiesen werden Forderungen gegenüber einem Mitarbeiter (EUR 2.000,00) und die im Folgejahr abziehbare Vorsteuer (EUR 3.441,43).

Guthaben bei Kreditinstituten	EUR	30.440,25
	(31.12.2015 EUR	23.182,63)

Der Ausweis betrifft das Guthaben auf dem Geschäftskonto bei der OstseeSparkasse Rostock.

P A S S I V A

EIGENKAPITAL

Gezeichnetes Kapital	<u>EUR</u>	<u>25.000,00</u>
	(31.12.2015 EUR	25.000,00)

Das Stammkapital wurde von den Gesellschaftern wie folgt in bar geleistet:

	Anteil %	Einlage EUR
WWAV	39,0	9.750,00
SAE	17,0	4.250,00
WAZ	15,0	3.750,00
REWA	13,0	3.250,00
ZVG	8,0	2.000,00
ZVK	8,0	2.000,00
	<u>100,0</u>	<u>25.000,00</u>

Gewinnvortrag	<u>EUR</u>	<u>879,36</u>
	(31.12.2015 EUR	655,89)

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2015 (EUR 223,47) wurde gemäß dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 5. September 2016 auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresüberschuss	<u>EUR</u>	<u>2.354,58</u>
	(31.12.2015 EUR	223,47)

RÜCKSTELLUNGEN

Steuerrückstellungen	<u>EUR</u>	<u>1.210,56</u>
	(31.12.2015 EUR	50,64)

Die Rückstellungen betreffen Körperschaft- und Gewerbesteuer für den Veranlagungszeitraum 2016.

Sonstige Rückstellungen	<u>EUR</u>	<u>10.512,00</u>
	(31.12.2015 EUR	5.096,00)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2015 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Tantieme	0,00	0,00	0,00	6.666,00	6.666,00
Jahresabschlussprüfung	3.000,00	3.000,00	0,00	3.000,00	3.000,00
Steuerberatung	700,00	700,00	0,00	700,00	700,00
Veröffentlichung JA	120,00	120,00	0,00	120,00	120,00
Rechnungswesen	1.200,00	1.200,00	0,00	0,00	0,00
Übrige	76,00	46,35	29,65	26,00	26,00
	<u>5.096,00</u>	<u>5.066,35</u>	<u>29,65</u>	<u>10.512,00</u>	<u>10.512,00</u>

VERBINDLICHKEITEN

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>EUR</u>	<u>47.643,84</u>
	(31.12.2015 EUR	2.114,88)

Die Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus der Erstellung eines Businessplans 2016 (TEUR 20) und einem Gutachten zur Standortanalyse der KsK (TEUR 23).

Sonstige Verbindlichkeiten	<u>EUR</u>	<u>36.158,85</u>
	(31.12.2015 EUR	1.661,88)

Zusammensetzung:

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt		
Umsatzsteuerabrechnung 2016	26.208,99	
Lohn- und Kirchensteuer	7.451,97	
Umsatzsteuer Vorjahr	<u>1.661,88</u>	35.322,84
Verbindlichkeiten gegenüber Krankenkassen		724,71
Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten		<u>111,30</u>
		<u>36.158,85</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

(Anlage 2)

Sonstige betriebliche Erträge EUR 179.270,04
(2015 EUR 17.500,00)

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Kostenerstattungen der Gesellschafter		
- Personalkosten	84.431,49	6.433,40
- Sachkosten	89.443,77	10.427,89
- Abschreibungen	1.880,28	318,00
	<u>175.755,54</u>	<u>17.179,29</u>
abzgl. übrige Erträge	-29,63	-1.144,48
	<u>175.725,91</u>	<u>16.034,81</u>
Gewinnzuschlag	3.514,50	320,71
	<u>179.240,41</u>	<u>16.355,52</u>
Übrige Erträge	29,63	1.144,48
	<u>179.270,04</u>	<u>17.500,00</u>

Personalaufwand

Löhne und Gehälter EUR 73.261,05
(2015 EUR 5.508,00)

Zusammensetzung:

	EUR
Gehalt	61.099,20
Tantieme	6.666,00
Aushilfslöhne	4.200,00
übriges	1.295,85
	<u>73.261,05</u>

Der Vorjahresbetrag betrifft die gezahlte Aufwandsentschädigung an den Geschäftsführer.

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung EUR 11.170,44
(2015 EUR 925,40)

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände EUR 1.880,28
(2015 EUR 318,00)

Sonstige betriebliche Aufwendungen EUR 89.443,77
(2015 EUR 10.427,89)

Zusammensetzung:

	2016 EUR	2015 EUR
Rechts- und Beratungsleistungen	58.202,30	0,00
Reisekosten	12.288,37	0,00
Beiträge und Versicherungen	3.680,08	1.160,48
Jahresabschlussprüfung	3.000,00	3.000,00
Buchführung, Lohnabrechnung	2.673,10	1.360,56
Werbe- und Repräsentationskosten	2.016,84	144,00
Steuerberatung	846,00	846,00
Bankgebühren	236,04	178,84
Übrige	6.501,04	3.738,01
	<u>89.443,77</u>	<u>10.427,89</u>

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag EUR 1.159,92
(2015 EUR 97,24)

Jahresüberschuss EUR 2.354,58
(2015 EUR 223,47)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.